

Société Fédérale
d'Arbalétriers
Società Federale die
Balestrieri

Gegründet 1898



**Eidgenössischer
Armbust-Schützen-
Verband**

Reglement Beschickungsfonds Nationalmannschaft

***Genehmigt anlässlich der EASV Delegiertenversammlung (DV)
vom 25. März 2006
in Waldstatt***

Letzte Änderung EASV DV 2017 (Fondsbestand)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Name und Zweck
3. Fondsvermögen und Äufnung
4. Anlage und Verwaltung des Fonds
5. Verwendung und Verfügungsberechtigung
6. Revision
7. Änderung des Reglements

1. Einleitung

Mit der Auflösung des SAMV (Schweizerische Armbrust-Matchschützen Vereinigung) per Ende 2001 wurde der bisherige Beschickungsfonds Nationalmannschaft in die Verwaltung des EASV überführt.

2. Name und Zweck

Unter dem Namen Beschickungsfonds Nationalmannschaft, wird in der Rechnung des EASV ein Fonds zur ausserordentlichen Unterstützung der Nationalmannschaft geführt. Zweck des Fonds ist die Ermöglichung einer Teilnahme der Nationalmannschaften an internationalen Wett- und Titelkämpfen.

3. Fondsvermögen und Äufnung

Als Fondsvermögen gilt der jeweilige Saldo per 31. Dezember. Der Fondsbestand ist auf Fr. 30'000.- beschränkt. Dieser Fond wird geäufnet durch:

- Anteil des Solidaritätsmarkenertrages
- Spenden und andere Einnahmen

Den Antrag zur Äufnung durch Solidaritätsmarkenanteile stellt das ZK an die DV.

4. Anlage und Verwaltung

Das Fondsvermögen wird gemäss Richtlinien der Statuten (Art. 5) angelegt und durch den Zentralkassier verwaltet. Der Zinsertrag des Fonds fliesst in die ordentliche Jahresrechnung.

5. Verwendung, Verfügungsberechtigung und Auflösung

Der Fonds ist ausschliesslich für die Nationalmannschaft eingerichtet und soll für die Übernahme von aussergewöhnlichen Reisekosten (z.B. Flugscheine) zu den Austragungsorten der Wettkämpfe verwendet werden.

Die Verfügungsberechtigung liegt beim ZK, welches auf Antrag der NMK (Nationalmannschafts-Kommission) über die Entnahme von Mitteln aus dem Fonds entscheidet und an der DV darüber Rechenschaft ablegt.

Die Kompetenz für die Auflösung dieses Fonds liegt bei der DV. Diese entscheidet auf Antrag des Zentralkomitees über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

6. Revision

Die Fondsrevision erfolgt gleichzeitig mit der Revision der EASV Jahresrechnung durch die EASV RPK, und ist Bestandteil der Jahresrechnung EASV.

7. Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die DV 2006 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen Reglemente und Beschlüsse. Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die DV auf Antrag des Zentralkomitees.

Waldstatt, 25. März 2006

Peter Gamper
Präsident

Andreas Schelling
Zentralkassier

Neuhausen, 25. März 2017: Änderung Pt. 3; Fondbestand wird von 50'000 auf 30'000 reduziert